

# Anhang A

## Gesetzliche Grundlagen

### Inhalt

|                                                                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>1. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen</b>                              | <b>206</b> |
| a. Grundgesetz (GG)                                                                                                    | 206        |
| b. Hochschulrahmengesetz (HRG)                                                                                         | 206        |
| c. Landeshochschulgesetze                                                                                              | 206        |
| d. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)                                                                             | 207        |
| e. Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge und die Systemakkreditierung                                            | 207        |
| f. Empfehlungen                                                                                                        | 208        |
| <b>2. Behinderung – gesetzliche Definitionen</b>                                                                       | <b>208</b> |
| <b>3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b>                                                   | <b>209</b> |
| <b>4. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Berücksichtigung von behinderungsbedingten Belangen</b>              | <b>209</b> |
| <b>5. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII)</b> | <b>211</b> |
| a. Erwerbsfähigkeit                                                                                                    | 211        |
| b. Bestimmungen für „erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB II                                                          | 211        |
| c. Bestimmungen für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII                                                     | 212        |
| d. Bedarfsgemeinschaft                                                                                                 | 213        |
| e. Gewöhnlicher Aufenthalt                                                                                             | 214        |
| <b>6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)</b>                                                        | <b>214</b> |
| <b>7. Ausführung von Sozialleistungen</b>                                                                              | <b>215</b> |
| <b>8. Recherchemöglichkeiten</b>                                                                                       | <b>215</b> |

### 1. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen

#### a. Grundgesetz (GG): Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Ein Recht auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes.

- Artikel 3 Abs. 1 und 3 Satz 2 Grundgesetz (GG)
  - (1) „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
  - (3) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Artikel 20 GG
  - „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“
  - [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) – Gesetze und Verordnungen

#### b. Hochschulrahmengesetz (HRG)

Das Hochschulrahmengesetz verpflichtet staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen dazu, für eine chancengleiche Teilhabe behinderter Studierender zu sorgen. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert.

- § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG
  - „Sie\* tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (\* gemeint sind die Hochschulen)
- § 16 Satz 4 HRG
  - „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) – Gesetze und Verordnungen

#### c. Landeshochschulgesetze

Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zur Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender wurden – oft formulierungsgleich – in die Hochschulgesetze der Länder übernommen. In manchen Ländern wurden die Teilhaberechte im Sinne behinderter Studierender präzisiert. Außerdem beinhalten die Landeshochschulgesetze ggf. Regelungen zur Befreiung oder Reduzierung von so genannten „Langzeitstudiengebühren“ bzw. von allgemeinen Studiengebühren (zz. nur noch in Bayern und Niedersachsen).

[www.kmk.org](http://www.kmk.org) – „Übersicht Hochschulgesetze“ in Suchmaske eingeben

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: „Online-Bibliothek“ ☰ Gesetzliche Bestimmungen der Länder ☰ Übersicht relevanter rechtlicher Regelungen zum Thema „Studium und Behinderung“

### d. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen mit dem Ziel, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wichtige Stichworte sind: Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Inklusive Bildung ist das Thema des Artikels 24.

- Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Am Deutschen Institut für Menschenrechte ist die Monitoring-Stelle angesiedelt, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland begleitet. Der Bund und eine Reihe von Ländern haben mittlerweile Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt, in die auch der Hochschulbereich einbezogen ist.

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467) – Deutsches Institut für Menschenrechte  
☞ Text der UN-Behindertenrechtskonvention

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: „Online-Bibliothek“: UN-Behindertenrechtskonvention ☞ Zusammenstellung der für den Hochschulbereich relevanten Vorhaben

### e. Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge und die Systemakkreditierung

Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Master-Studiengängen ist die Akkreditierung dieser Studiengänge. In den Richtlinien werden die Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Zum einen muss der Studiengang studierbar sein und dabei die Belange behinderter Studierender berücksichtigen. Zum anderen muss der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt sein. Nachteilsausgleiche sind ebenfalls hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Auswahlverfahren vorzusehen.

Für die Akkreditierung der Studiengänge bzw. die Systemakkreditierung von Hochschulen gelten die „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (8.12.2009, zuletzt geändert 20.2.2013).

[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de) – Stichwort: „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: „Online-Bibliothek“ ☞ Materialien  
☞ Akkreditierung

### f. Empfehlungen

- HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ (21.4.2009)
- „Eine Hochschule für Alle – Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der HRK-Empfehlung“, Beschluss des Deutschen Studentenwerks (Dez. 2010)

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: „Online-Bibliothek“ ☞ Positionen  
☞ Empfehlungen

## 2. Behinderung – gesetzliche Definitionen

### Definition Behinderung

Die Hochschulen gehen i. A. von der Definition von Behinderung gemäß Sozialgesetzbuch Neuntes Buch aus.

- § 2 Abs. 1 SGB IX  
„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert.“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus:

- Art. 1 und Präambel der UN-BRK  
„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

### Definition Schwerbehinderung

- § 2 Abs. 2 SGB IX  
„Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

### 3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 1 SGB IX

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

- § 4 Abs. 1 SGB IX

„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt die Bedeutung von Maßnahmen der Habilitation und Rehabilitation in Artikel 26.

### 4. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Berücksichtigung von behinderungsbedingten Belangen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG, zuletzt geändert 7.12.2011) sieht folgende Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vor:

#### Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung

- § 25 Abs. 6 BAföG

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

### Freibeträge vom Vermögen

- § 29 Abs. 3 BAföG

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

### Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

- § 15 Abs. 3 BAföG

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,  
(...)
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.“

- § 48 Abs. 2 BAföG

„Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 (...) rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“

### Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

- § 18a Abs. 1 BAföG

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.070,- EURO nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten oder Lebenspartner um 535,- EURO,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 485,- EURO, wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. (...) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, (...).“

### Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

- § 7 Abs. 3 BAföG

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren

Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. (...)“

[www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de) – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
D Gesetzestext, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Merkblätter

### **5. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII)**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, neugefasst 13.5.2011, zuletzt geändert 3.4.2013; das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, ausgefertigt 27.12.2003, zuletzt geändert 21.3.2013

#### **a. Erwerbsfähigkeit**

- § 8 Abs. 1 SGB II

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

- § 44a SGB II

„Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

(...) Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. (...)“

#### **b. Bestimmungen für „erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB II**

##### **Leistungsbeschränkung für „erwerbsfähige“ Studierende nach SGB II**

- § 7 Abs. 5 SGB II

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

##### **Leistungen für „erwerbsfähige“ Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, nach SGB II**

- § 27 Abs. 1, 2, 3 und 4 SGB II

„(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.“

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende (...) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht und bemisst sich deren Bedarf (...) nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 3 ungedeckt ist. (...)

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) (...).“

### **Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt für „erwerbsfähige“ Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, nach SGB II**

- § 21 Abs. 5 SGB II

„Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

- § 21 Abs. 6 SGB II

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

### **c. Bestimmungen für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII**

#### **Leistungsausschluss und Härtefallregelung für „nicht-erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB XII**

- § 22 Abs. 1 SGB XII

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“



### **Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII**

- § 30 Abs. 5 SGB XII

„Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

- § 30 Abs. 1 SGB XII

„Für Personen, die (...) voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, und (...) einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 von Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

### **Vom Regelsatz abweichender Bedarf (SGB XII)**

- § 27a Abs. 4 SGB XII

„Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. (...)“

### **d. Bedarfsgemeinschaft**

- § 7 Abs. 3 SGB II

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“

### e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“

- § 30 Abs. 3 SGB I

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

## 6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)

### Aufgabe

- § 53 Abs. 3 SGB XII

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

### Leistungsberechtigte

- § 53 Abs. 1 SGB XII

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

### Leistungen der Eingliederungshilfe

- § 54 Abs. 1 SGB XII

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (...)

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. (...)

### Durchführung

Die Eingliederungshilfeverordnung (zuletzt geändert 27.12.2003) bestimmt die Durchführung der gesetzlichen Regelungen.

### Empfehlung

Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule (Stand: 21.09.2012) ☎ [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

## 7. Ausführung von Sozialleistungen

- § 17 Abs. 1, 2 SGB I

„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

(...)

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; (...).“

## 8. Recherchemöglichkeiten

[www.gesetze-im-internet](http://www.gesetze-im-internet) – Gesetzesdatenbank

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) – Stichwort: „SGB II-Hinweise“ ☎ Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de) – Stichwort: „Hochschulbildung“ ☎ „Hochschulrecht“: Hochschulrechtliche Regelungen der Länder